

26. Februar 2014

Kundmachung

Zahl: ms-kuvr/1-2014

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2014-02-05.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 05.02.2014 im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

2. 10. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes – Verordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

Das Beschlussexemplar bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Planung und Projektierung von Photovoltaikanlagen

Dr. Günter Wind, Eisenstadt, wird gemäß Angebot vom 14.1.2014, 14-001 mit der Planung und Projektierung von Photovoltaikanlagen auf der Volksschule und dem Gemeindeamt beauftragt.

4. Starevergrämung – Antrag um Aufnahme in die Verordnung des Landes

Die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. stellt den Antrag um Aufnahme in die Verordnung des Landes Burgenland über gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Stare für das Jahr 2014.

Als gemeinsame Maßnahmen werden beantragt:

- *Vertreibung der Stare durch Gewehrschüsse und Schüsse von Jägerinnen und Jägern,*
- *Vertreibung der Stare durch Schüsse von Weingartenhüterinnen und Weingartenhütern und*
- *Vertreibung der Stare durch den Einsatz selbständiger Knallapparate.*

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 26.02.2014

Abgenommen am: 13.03.2014